

Schulordnung

Musikschule Lindau
(Bodensee)



Die Lindauer Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet dadurch einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Darüber hinaus schafft sie die Grundlagen für eine spätere Berufsausbildung.

Der Verein soll auch wirtschaftlich schwachen Familien Musikunterricht ermöglichen.

Die Lindauer Musikschule wurde 1951 von Walter Müllenberg gegründet. Im Sinne der Bayerischen Sing- und Musikschulverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird die Lindauer Musikschule heute als eingetragener Verein geführt und ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen.

Der Weg durch die Musikschule

Laienmusizieren

z. B. Chor, Orchester,
Kammermusik, Ensemble mit
Zupf- und Balginstrumenten,
Pop- und Jazzensembles

Berufsstudium

an Musikhochschule, Fachakademie,
Kirchenmusikschule,
Konservatorium, Fachhochschule



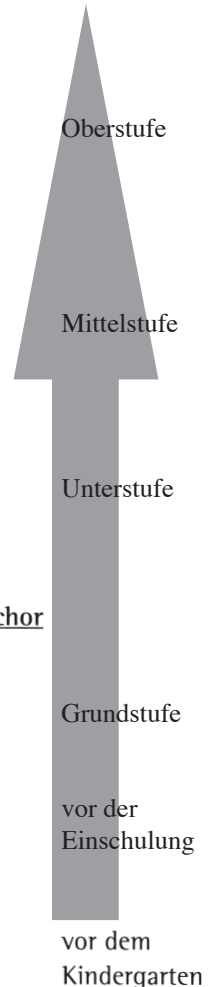
Förderklasse ab 12 Jahre
maximal 4 Jahre Verweildauer

Instrumentaler und vokaler Unterricht:

Klavier, Akkordeon, Orgel,
Geige, Bratsche, Cello,
Kontrabass,
Trompete, Flügelhorn,
Tenorhorn, Bariton, Tuba,
Waldhorn, Posaune,
Querflöte, Klarinette,
Saxofon, Bassklarinette,
Oboe, Blockflöte, Gitarre,
Percussion, Gesang

Ensemblefächer:

Kammermusik, Akkordeon-
orchester, Vororchester,
Jugendkammerorchester,
Bläuserspielkreise, Bläser-
vorkapelle, Jugendkapelle,
Big-Band,
Blockflötenspielkreise,
Blockflötenquartett,
Kinderchor, Jugendchor,
Percussionsensemble,
Gitarrenspielkreise



2. Musikalisches Grundausbildungsjahr / Singklasse / Kinderchor

7 – 8 Jahre (2. Grundschuljahr)

1. Musikalische Grundausbildung

6 – 7 Jahre (1. Grundschuljahr)

Musikalische Früherziehung

4¹/₂ – 6 Jahre

Musikgarten

(für Kleinkinder in Begleitung von Mutter oder Vater)

1¹/₂ – 3 Jahre und 3 – 4¹/₂ Jahre

Schulordnung

der Lindauer Musikschule e.V. gemäß des Beschlusses des Verwaltungsrates vom Oktober 1967, 16. Juli 1992 und 20. Mai 1999

1. Aufbau

a) Die Grundfächer

Musikgarten. Angesprochen sind Eltern mit Kleinkindern zwischen $1\frac{1}{2}$ und 3 Jahren, die gemeinsam mit ihrem Kind singen und tanzen, hören und spielen wollen, die Musik wieder in das Familienleben integrieren möchten, wie dies über viele Generationen selbstverständlich war. Da für jedes Kind das Tun seiner Eltern der stärkste Anreiz zur eigenen Aktivität ist, wird im „Musikgarten“ die musikalische Wechselbeziehung zwischen dem Kleinkind und dem Erwachsenen betont. Im gemeinsamen Singen mit der Mutter oder dem Vater wird das Kind seine eigene Stimme entdecken und Freude daran finden. Durch Fingerspiele, Tanzen und Bewegungsspiele zur Musik lernt es ganz nebenbei seinen Körper kennen. Einfache Instrumente wie Klanghölzer, Glöckchen, Rasseln oder Trommeln führen die Kinder in die Welt der Klänge ein. Der Unterricht findet in Gruppen von ca. 10 Kindern mit der Mutter oder dem Vater statt.

Die musikalische Früherziehung (MFE) beschäftigt sich bereits mit den $4\frac{1}{2}$ – 6-jährigen und bietet im Vorschulalter einen spielerischen Einstieg in die Grundelemente der Musik. In Gruppen von 8 – 10 Kindern gibt es hier schon viel zu entdecken: Singen, Tanzen, das Spiel mit dem Orff-Instrumentarium, Wahrnehmen von Klängen, Klangfarben verschiedener Instrumente usw.

Die musikalische Grundausbildung bietet Kindern aus der MFE eine Vertiefung und Erweiterung des bereits Gelernten. Diese Kurse richten sich auch an Kinder ohne MFE-Erfahrung, die hier ihr Grundwissen (Notenlehre, Rhythmus, Gehörbildung u. a.) mit Zuhilfenahme der eigenen Stimme, der Blockflöte und des Orff-Instrumentariums für den nachfolgenden Instrumentalunterricht erwerben können. Die musikalische Grundausbildung findet in Kursen zu je 8 – 10 Kindern statt. Kinder im Alter von 6 – 9 Jahren werden nach Alter und Vorkenntnissen in eine Gruppe eingeteilt.

b) Der Instrumentalunterricht beginnt je nach Veranlagung, Begabung und Fleiß des Kindes, aber auch nach den spezifischen Merkmalen des gewünschten Instrumentes.

Streichinstrumente:	Violine	ab 5 Jahre
	Viola	
	Cello	
Zupfinstrumente:	Gitarre	ab 8 Jahre
Tasteninstrumente:	Klavier	ab 6 Jahre
	Akkordeon	
	Cembalo	
Schlagwerk:	Schlagzeug	ab 7 Jahre
	Xylofon	
	Vibrafon	
Holzblasinstrumente:	Blockflöte	ab 6 Jahre
	Querflöte	ab 8 Jahre
	Klarinette	ab 8 Jahre
	Saxofon	ab 12 Jahre
	Oboe	ab 9 Jahre
Blechblasinstrumente:	Trompete	ab 8 Jahre
	Flügelhorn	
	Tenorhorn	
	Waldhorn	
	Bariton	
	Posaune	
	Tuba	ab 12 Jahre
Vokalunterricht:	Gesang, Stimmbildung, Chor	

Der Unterricht erfolgt nach dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Die Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe sind in diesen Lehrplänen festgelegt.

2. Förderklassenunterricht

In die Förderklasse können Schüler aufgenommen werden, die

- a) überdurchschnittliche Leistungen (Beurteilung des Fachlehrers), eine erfolgreiche Teilnahme am Wettbewerb „Jugend musiziert“, Auftritte bei öffentlichen Vorspielen vorweisen können,

- b) mindestens 12 Jahre alt sind. Die maximale Verweildauer beträgt 4 Jahre. Die Förderung besteht aus einem 2 x 45-minütigen Instrumentalunterricht, einer Theorie- und einer Ensemblestunde. Gebührenpflichtig ist jedoch nur eine 45-minütige Instrumentalstunde.

3. Unterricht für Erwachsene

Auch Erwachsenen stehen die Türen zur Musikschule offen. Zu einem etwas erhöhten Schulgeld können auch Erwachsene mit einem Instrument beginnen oder früher erworbene Kenntnisse vertiefen.

4. Unterrichtsstätten

Hauptunterrichtsstätte ist die Musikschule. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Anfahrtswege sind Zweigstellen mit Unterrichtsräumen über das Stadtgebiet und nach Bedarf auch in den umliegenden Gemeinden eingerichtet. Nach Möglichkeit werden die Wünsche der Eltern in Bezug auf eine bestimmte Unterrichtsstätte erfüllt. Ein Anspruch darauf kann jedoch nicht erhoben werden.

5. Fächer

Den Zielen der Musikschule entsprechend werden insbesondere solche Fächer empfohlen, die sich für das gemeinsame Musizieren besonders eignen. Hierzu zählen in erster Linie die Orchesterinstrumente:

Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass)

Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott)

Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune)

6. Ensembleunterricht

- a) Der Ensembleunterricht ist Bestandteil der instrumentalen Ausbildung.
- b) Zur Förderung des gemeinsamen Musizierens werden Ensemblefächer bzw. Spielkreise, Chor und Orchester angeboten. Die Einteilung zu einem Ensemblefach nimmt je nach Ausbildungsstand und Interesse des Schülers der Hauptfachlehrer vor.
- c) Die Mitwirkung in einem Ensemble zusätzlich zum Instrumentalunterricht ist Pflicht.
- d) Eine Befreiung von diesem Ensemblefach kann auf schriftlichen Antrag der Eltern vom Schulleiter gewährt werden.

- e) Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht steht kostenpflichtig auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht an der Musikschule besuchen.

7. Leistungen

- a) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunde verpflichtet. Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler nach vorheriger Verständigung der Eltern durch den Schulleiter von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Versäumnisse minderjähriger Schüler soll der Erziehungsberechtigte im Sekretariat oder bei der Lehrkraft entschuldigen.

- b) Zur Aufrechterhaltung der Disziplin können folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Verwarnung durch die Lehrkraft
2. Androhung des Ausschlusses durch den Schulleiter
3. Ausschluss vom Unterricht durch den Schulleiter

Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Schulgeld ist bis zum Ende des Kalendervierteljahres zu zahlen.

- c) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

- d) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft und des Schulleiters. Dies gilt nicht bei Mitwirkung in Chören und bei Gottesdiensten sowie bei Veranstaltungen der allgemeinbildenden Schulen, außerdem nicht bei Mitwirkung in Musikkapellen (Teilnahme mit Erlaubnis des Instrumentallehrers).

- e) Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler vermietet werden.

8. Ermäßigungen

- a) Familienermäßigung

Für Schüler aus dem Stadtgebiet wird eine Familienermäßigung gewährt. Zwei Familienmitglieder erhalten 10%, ab drei Familienmitgliedern 20% Ermäßigung pro Schüler und Unterrichtsfach.

- b) **Mangelinstrumentenermäßigung**
Der Unterricht auf selten gespielten Instrumenten wie z. B. Tuba, Horn, Oboe, Cello u. a. wird über zwei Jahre zu einem günstigeren Schulgeld erteilt. Der Schüler erhält außerdem ein Leihinstrument für das erste halbe Jahr kostenlos zur Verfügung gestellt.
- c) **Sozialermäßigung**
Sozialermäßigungen können für Familien aus dem Stadtgebiet gewährt werden. Ein Antrag mit Einkommensnachweis muss bis spätestens 1. November vorliegen.
- d) **Jugendkapellenermäßigung**
Mitglieder der Jugendkapelle erhalten in der Zeit, in der sie aktiv bei allen Veranstaltungen der Kapelle mitwirken, eine Ermäßigung des Schulgeldes. Die Ermäßigung wird jedoch nur für ein Instrument gewährt und schließt außer der Sozial- und Familienermäßigung andere Ermäßigungsformen aus. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

9. Schulgeld

- a) Das Schulgeld ist in einer besonderen Schulgeldordnung festgelegt. Diese enthält außerdem Einzelheiten über Schulgeldermäßigungen und eine eventuelle Instrumentenmiete.
- b) Das Schulgeld ist monatlich im Voraus zu zahlen und über 12 Monate zu entrichten.
- c) Das Schulgeld wird im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Weder die Lehrkräfte noch der Schulleiter oder das Sekretariat können Zahlungen entgegennehmen.
- d) Bei Verhinderung einer Lehrkraft über drei zusammenhängende Wochen wird, sofern keine Vertretung gefunden werden kann, das Schulgeld erstattet.

10. Unterrichtszeiten

- a) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

- b) Der Unterricht wird montags bis freitags erteilt. Nachhol- oder Vertretungsstunden können auch am Samstag erteilt werden. Außerdem ist schulfrei an gesetzlichen sowie an den ges. gesch. Feiertagen, an denen an den all-gemeinbildenden Schulen kein Unterricht erteilt wird. Unterricht findet ferner nicht statt am Tage des Lindauer Kinderfestes und am Faschings-Montag und -Dienstag.

11. Anmeldung

- a) Eine Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht zum Schuljahresbeginn (1.10.) sollte in der Regel zum 15. Mai erfolgen. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Aufnahmeanträge sind im Sekretariat erhältlich.
- b) Der Aufnahme sollte eine Beratung durch den entsprechenden Fachlehrer oder durch den Schulleiter vorausgehen.

12. Abmeldungen

- a) Eine Abmeldung des Schülers zum Schuljahresende (30.9.) muss spätestens zum 15. Mai erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich eingereicht werden.
- b) Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) – in der Regel nur 6 Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahres – berücksichtigt werden und ist ebenfalls schriftlich beim Schulleiter zu beantragen.
- c) Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.

13. Haftung

Die Besucher der Musikschule (Schüler und Teilnehmer), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

14. Mitgliedschaft

Die Musikschule ist als eingetragener Verein auf Mitglieder angewiesen. Eltern, volljährige Schüler sowie alle Personen, die die musikalische Jugendarbeit der Musikschule aktiv unterstützen und fördern möchten, können dem Verein beitreten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- a) Beitragsfreiheit
Beitragsfreies Mitglied kann auf Antrag jeweils ein volljähriges Familienmitglied werden, sofern eine Unterrichtsvereinbarung besteht. Die beitragsfreie Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der Unterrichtsvereinbarung.
- b) Mitgliederversammlung
Eine Mitgliederversammlung findet so bald wie möglich nach Beginn jedes Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Verwaltungsrates stattfinden oder wenn dies mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Aus dem Kreis der Mitglieder werden im 3-jährigen Turnus drei Vertreter in den Verwaltungsrat gewählt. Der Verwaltungsrat der Musikschule entscheidet über wichtige Fragen und den Fortgang der Musikschularbeit.

15. Musikschulbeirat

- a) Im Beirat besteht für die Mitglieder des Vereins die Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung der Musikschularbeit mitzuwirken.

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- 3 Mitgliedervertretern im Verwaltungsrat
- 3 Eltern, die Vereinsmitglieder sind
- 3 Schülern, die mindestens 12 Jahre alt sind
- 1 Lehrkraft, der Schulleitung oder der stellvertretenden Schulleitung.

- b) Aufgaben des Beirates
Aufgabe des Beirates ist es, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern, Schüler oder sonstiger Beiratsmitglieder zu beraten und gegebenenfalls bei deren Verwirklichung mitzuwirken. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
- c) Beiratswahlen
Im 3-jährigen Turnus werden aus der Mitgliederversammlung die Vertreter für den Beirat gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wahlvorschläge müssen spätestens zum Wahltag beim Beiratsvorsitzenden vorliegen. Parallel zu dieser Wahl werden in schulinternen Versammlungen die Vertreter der Schüler und der Lehrer gewählt.

Musikschule Lindau

(Bodensee)



Lindauer Musikschule e.V.
Schloss Holdereggen 23
88131 Lindau (B)
Telefon: (0 83 82) 94 45 97
Telefax: (0 83 82) 94 45 98
E-Mail: musikschule.lindau@t-online.de
Internet: <http://www.allgaeu.org/kultur/musik>